

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 1230 Wien, Goldhamnergasse 55 – Mag. pharm. Susanne Wellan

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 19. Mai 2025

Zahl: MA 40 - GR – 457.734/2025

K u n d m a c h u n g

über den Antrag auf Erteilung der Konzession für eine
neu zu errichtende öffentliche Apotheke
im 23. Wiener Gemeindebezirk

Frau Mag.^a pharm. Susanne WELLAN, Apothekerin, wohnhaft in Wien, hat um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in Wien 23., Goldhamnergasse 55, angesucht, wobei der beantragte Standort lautet wie folgt:

„Gebiet im 23. Wiener Gemeindebezirk, ausgehend von der Ecke Krobothgasse/Altmannsdorfer Straße – die Altmannsdorfer Straße Richtung Norden bis zu In der Wiesen – In der Wiesen Richtung Westen bis Ostrandstraße – die Ostrandstraße Richtung Norden bis auf Höhe der Rößlergasse und von dort eine gedachte Linie bis zur Rossakgasse – die Rossakgasse bis zur Kinskygasse – die Kinskygasse nach Südwesten bis zur Krobothgasse – die Krobothgasse zurück bis zum Ausgangspunkt; sämtliche Straßenzüge bzw. Begrenzungslinien beidseitig“.

Nach § 48 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Nach § 48 Abs. 3 ApoG können diese Personen innerhalb von sechs Wochen (ab dem Tag der Kundmachung) Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde („Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung für Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, Magistratsabteilung 40, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 8“) einbringen. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Abteilungsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Johannes Heisler

Wien, 19. Mai 2025

